

dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für humanitäre Minenbekämpfungsmaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn der Überarbeitung der internationalen Minenräumnormen und die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Minenspürhunden und Minenräumgeräten sowie die Ausarbeitung eines internationalen Test- und Bewertungsprogramms;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

20. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/192

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.70, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/192. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet hat²³⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁶, der Resolution 1265 (1999) des Sicherheitsrats vom 17. September 1999 und den darin enthaltenen Empfehlungen, der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 1999²³⁷ und den verschiedenen während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999²³⁸ und am 16. und 17. September 1999²³⁹ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, sowie eingedenk der Erklärungen des Ratspräsidenten vom 19. Juni 1997²⁴⁰ und vom 29. September 1998²⁴¹ über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen und der Erklärung des Ratspräsidenten vom 8. Juli 1999²⁴² über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit,

daran erinnernd, dass sich am 12. August 1999 die Verabschiedung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴³, welche die Notwendigkeit der Förderung und der Gewährleistung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts bekräftigten, zum fünfzigsten Mal jährte,

mit Genugtuung darüber, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeord-

²³⁵ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²³⁶ A/54/619 und S/1999/957; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/957.

²³⁷ S/PRST/1999/6; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²³⁸ Siehe S/PV.4046, S/PV.4046 (Erste Wiederaufnahme) und Korr.2 und S/PV.4046 (Zweite Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year*, 4046. Sitzung.

²³⁹ Siehe S/PV.3977 und S/PV.3978. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year*, 3977. und 3978. Sitzung.

²⁴⁰ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

²⁴¹ S/PRST/1998/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1998*.

²⁴² S/PRST/1999/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

netem Personal vom 9. Dezember 1994²⁴⁴ am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

besorgt über den immer schwierigeren Kontext, in dem in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal und dem Personal der Vereinten Nationen fordern, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der anderen Akte körperlicher Gewalt, der Entführung, der Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, in zunehmendem Maße ausgesetzt sind, sowie der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²⁴⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Zivilpersonen in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

sich bewusst, dass es grundlegend geboten ist, die Aufnahme entsprechender Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen zu erwägen,

betonend, dass es notwendig ist, die Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, stärker zu berücksichtigen,

mit Genugtuung darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁴⁸, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁵ sowie dem Protokoll II zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵⁰,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Menschenrechtsbestimmungen erforderlich sind;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durch-

²⁴⁶ A/CONF.183/9.

²⁴⁷ Resolution 22 A (I).

²⁴⁸ Resolution 179 (II).

²⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁴⁴ Resolution 49/59, Anlage.

²⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

führung der Einsätze der Vereinten Nationen unverzichtbar sind, zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

4. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁴⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁴ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die

erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Häftlinge aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten ferner nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ in Erwägung zu ziehen;

9. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen Beispiele der besten Methoden, der Hindernisse und der praktischen Erfahrungen in Bezug auf die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zusammenzustellen, dafür zu sorgen, dass diese Informationen weite Verbreitung im Feld finden und in seinen der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Bericht über das Thema dieser Resolution detaillierte Informationen zu dieser Frage aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, über die jeweiligen Einsatzbedingungen in ausreichendem Maße informiert ist, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die Normen, denen es gerecht werden muss, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Recht sowie eine Stressberatung erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, und begrüßt es, dass Sicherheits-

komponenten zum Bestandteil der konsolidierten Beitragsappelle zur Förderung der interinstitutionellen Sicherheitskoordination gemacht worden sind;

14. *erkennt an*, dass es notwendig ist, das Amt des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken und einen hauptamtlichen Sicherheitskoordinator zu beschäftigen, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Organen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen;

15. *legt allen Staaten nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

16. *begrüßt* das Addendum über Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zum Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Notstandshilfe der Vereinten Nationen²⁵¹ und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um alle einzelnen Zwischenfälle auf dem Gebiet der Sicherheit zu verhindern, die zur Festnahme, Geiselnahme oder zum Tod von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal geführt haben, und um auf solche Zwischenfälle entsprechend zu reagieren;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Auseinandersetzung mit den Empfehlungen in dem oben genannten Addendum dringende weitere Konsultationen geführt werden müssen, ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, ihr bis Mai 2000 zur Prüfung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit einer detaillierten Analyse und Empfehlungen betreffend den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vorzulegen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁶ und den verschiedenen Auffassungen, die während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999²³⁸ sowie am 16. und 17. September 1999²³⁹ zum Thema Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zum Ausdruck gebracht wurden.

RESOLUTION 54/193

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.36, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador,

Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Schweden, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

54/193. Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 53/95 vom 8. Dezember 1998 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1999 zu verlängern, und insbesondere Ziffer 11, in der der Generalsekretär ersucht wurde, Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben,

nach Behandlung des Berichts, den die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Haiti dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat²⁵², und der darin enthaltenen Empfehlungen, und erfreut über den Beitrag des Wirtschafts- und Sozialrats,

mit Genugtuung über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, worin der Wirtschafts- und Sozialrat unter anderem betont hat, dass die erforderlichen Mechanismen geschaffen werden müssen, um vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis auszuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage verabschiedet hat, in Würdigung des Beitrags dieser Organisation zur Internationalen Zivilmission in Haiti und mit der Bitte an die Organisation, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti fortzusetzen,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten an den Sicherheitsrat über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti²⁵³ und in seinen Berichten an die Generalversammlung über die Internationale Zivilmission in Haiti²⁵⁴ sowie über die Bedarfsermittlungsmision²⁵⁵,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Beauftragten, der Organisation der amerikanischen Staaten und ihres Generalsekretärs sowie der Gruppe der Freunde des

²⁵² E/1999/103.

²⁵³ S/1999/908 und S/1999/1184; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999* und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

²⁵⁴ A/54/625.

²⁵⁵ A/54/629.

²⁵¹ A/54/154/Add.1-E/1999/94/Add.1.